

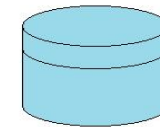
KOSMETIKKENNZEICHNUNG

Die Bestimmungen zur Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln sind in der EU-Kosmetikverordnung¹ enthalten und gelten somit unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU. Die Bestimmungen der EU-Kosmetik-Richtlinie werden dadurch ersetzt.

Grundsätzlich muss die Kennzeichnung auf kosmetischen Mitteln **unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar auf Behältnissen und Verpackungen** angebracht werden (Art 19).

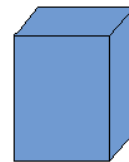
Behältnis: Umschließung, in der verschiedene kosmetische Mittel in Verkehr gebracht werden und mit dem kosmetischen Mittel direkt in Berührung kommt

Beispiele: Tuben, Tiegel, Dosen, Flaschen, Flakons, Aerosoldosen, Puderdosen,...





Verpackung: umschließt das kosmetische Mittel oder das Behältnis

Beispiele: Schachteln, Kartons, Tüten,...



Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung welche Kennzeichnungselemente wo (Behältnis oder Verpackung) angebracht werden müssen.

¹ [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel](#); (EG) Nr. 1223/2009.

Kennzeichnungselemente	Behältnis	Verpackung	Anmerkung
1. Name/Firma und Anschrift der verantwortlichen Person	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Abkürzungen sind möglich • werden mehrere Adressen angeführt, ist die Anschrift der verantwortlichen Person hervorzuheben (z.B. Unterstreichung)
Ursprungsland („Made in ...“) bei importierten kosmetischen Mitteln	Ja	Ja	EWR-Mitgliedstaaten: EU-Mitgliedstaaten und die EFTA-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen ²
2. Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung	Ja	Ja	als Gewichts- oder Volumenangabe ³
3. Mindesthaltbarkeit:			
a) bis zu 30 Monaten	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Symbol  oder • Hinweis „Mindestens haltbar bis ...“ • jeweils in Verbindung mit der Angabe „Monat/Jahr“ oder „Tag/Monat/Jahr“
b) mehr als 30 Monate Angabe, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist und ohne Schaden für den Verbraucher verwendet werden kann	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Symbol  • gefolgt von dem Zeitraum in Monaten und/oder Jahren (z.B. 6 M) • kann bei manchen Produktkategorien entfallen⁴
4. besondere Vorsichtsmaßnahmen gemäß Anhänge III bis VI der Verordnung	Ja	Ja	in deutscher Sprache

² Israel, Schweiz und Türkei sind derzeit keine EWR-Mitgliedstaaten

³ Siehe dazu auch [Fertigpackungsverordnung](#), BGBl. Nr. 867/1993 vom 21. Dezember 1993, idgF.

⁴ Bei manchen Produktkategorien kann diese Angabe entfallen, wenn das Konzept der Haltbarkeit nach dem Öffnen nicht relevant ist (z.B. Produkte, die nur einmal benutzt werden, Aerosole, ...).

Kennzeichnungselemente	Behältnis	Verpackung	Anmerkung
5. Chargennummer oder ein Zeichen, das die Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht	(Ja)	Ja	kann <u>nur</u> auf der Verpackung stehen, wenn die Angabe auf dem Behältnis aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessung nicht möglich ist
6. Verwendungszweck	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung ergibt • in deutscher Sprache
7. Liste der Bestandteile jeder Stoff oder ein Gemisch, der/das absichtlich im Herstellungsprozess verwendet wird	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Überschrift „Ingredients“ • INCI-Bezeichnung lt. Glossar⁵ • in abnehmender Reihenfolge des Gewichts der Bestandteile • Riech- und Aromastoffe: „Parfum“ oder „Aroma“ • Nanomaterial: Name der Bestandteile gefolgt von „(Nano)“ • für Farbstoffe gelten besondere Vorschriften

Nicht festgelegt ist, an welcher Stelle sich die Kennzeichnung befinden muss.

Sprache

Der Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung, das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. der Zeitraum, in dem das kosmetische Mittel gefahrlos verwendet werden kann („period after opening“), die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch und der Verwendungszweck des kosmetischen Mittels (sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung des kosmetischen Mittels ergibt) sind in deutscher Sprache zu kennzeichnen⁶. Bestimmte Begriffe, die international bekannt sind (z.B. Eau de Toilette), dürfen verwendet werden.

⁵ Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel: [Beschluss \(EU\) 2019/701 der Kommission](#)

⁶ Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Durchführungsvorschriften für kosmetische Mittel ([Kosmetik-Durchführungsverordnung](#)), BGBl. II Nr. 330/2013.

Ausnahmen

Wenn die Angabe **besonderer Vorsichtsmaßnahmen** und die **Liste der Bestandteile** aus praktischen Gründen nicht möglich ist, müssen die Angaben auf einem beige packten oder am Produkt befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen angeführt werden. Auf diesen Umständen ist der Verbraucher hinsichtlich der besonderen Vorsichtsmaßnahmen auf dem Behältnis oder auf der Verpackung, hinsichtlich der Liste der Bestandteile auf der Verpackung durch eine abgekürzte Information oder durch ein Symbol (grafische Darstellung einer Hand in einem offenen Buch) hinzuweisen.



Wenn bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinartikeln die **Liste der Bestandteile** aus praktischen Gründen weder auf dem Etikett, einem Anhänger, einem Papierstreifen, einem Kärtchen noch auf einer Packungsbeilage möglich ist, muss die Angabe auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Produkts angebracht werden.

Zusammenfassung

	besonderer Vorsichtsmaßnahmen (Punkt 4)	Liste der Bestandteile (Punkt 7)
a. Packungsbeilage, Zettel, Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen	wenn aus praktischen Gründen nicht möglich	wenn aus praktischen Gründen nicht möglich
b. Symbolische Darstellung oder abgekürzte Information	auf Behältnis oder Verpackung, wenn a.) beiliegt	auf Verpackung, wenn a.) beiliegt

Die Kennzeichnung **unverpackter kosmetischer Mittel** (z.B. Augenbrauenstifte) ist auf der Ware durch Anhänger, Aufkleber oder in ähnlicher Form anzubringen.

Gratisproben und Großpackungen

Ausgenommen von der Pflicht zur Kennzeichnung des **Nenninhalts** sind:

- Packungen, die weniger als 5 Gramm oder 5 Milliliter enthalten, Gratisproben und Einmalpackungen.
- Vorverpackungen, die in der Regel als Großpackungen mit mehreren Stücken verkauft werden und für die die Gewichts- oder Volumenangabe wegen der Eigenart der verpackten kosmetischen Mittel nicht von Bedeutung ist, wenn deren Stückzahl auf der Großpackung angegeben ist. Die Angabe der Stückzahl darf entfallen, wenn die Zahl der verpackten Stücke von außen leicht zu erkennen ist oder wenn das Erzeugnis in der Regel nur als Einheit verkauft wird.

Andere Mitgliedstaaten der EU

Für Produkte, die auch in anderen Mitgliedstaaten der EU vertrieben werden, gelten grundsätzlich auch die Bestimmungen der EU-Kosmetikverordnung. Es sind allerdings die Sprachvorgaben des jeweiligen Landes zu beachten. Wir empfehlen Ihnen daher die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen AußenwirtschaftsCenter der WKÖ. Infos dazu finden Sie unter folgendem Link: wko.at/awo

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf www.ris.bka.gv.at bzw. auf <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Impressum: Mag. Christina Zwinger, Abteilung Sozial- und Gesundheitspolitik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Stand: Juli 2023